

Tarifvertrag

vom 26. Oktober 2020

zwischen dem

Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein (PVFL), 9494 Schaan

nachfolgend: **Leistungserbringer / PVFL**

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9490 Vaduz

nachfolgend: **Krankenversicherer / LKV**

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 16c des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50idgF, nachstehenden Vertrag.

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) die dem Vertrag angeschlossenen Physiotherapeuten
- b) die in Liechtenstein gemäss KVG zugelassenen Krankenversicherer gemäss KVG
- c) für Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben
- d) den LKV, Vaduz, soweit er gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt die Vergütung der ambulanten physiotherapeutischen Behandlungen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a) KVG in Verbindung mit Art. 57 KVV sowie Anhang 4 der KVV.

Art. 3 Vertragsbeitritt und –rücktritt der Leistungserbringer

Als angeschlossene Physiotherapeuten gemäss Art. 1 dieses Vertrags gelten Physiotherapeuten, die einen OKP-Vertrag gemäss Art. 16d KVG mit dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband abgeschlossen haben.

Art. 4 PVFL-Nichtmitglieder

- 1 Leistungserbringer, die nicht Mitglied des PVFL sind, haben beim Beitritt zum Vertrag eine einmalige Beitrittsgebühr von CHF 3'000.00 und eine jährliche Gebühr von CHF 1'000.00 an den PVFL zu entrichten. Die einmalige Gebühr wird beim Beitritt, die Unkostenbeteiligung am Anfang jedes Leistungsjahres fällig. Der PVFL kann diese Gebühren direkt in eigenem Namen gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen.
- 2 Der LKV hat dem PVFL zur Überwachung dieser Gebühren, Vertragsabschlüsse und Kündigungen gemäss Art. 16d mit Leistungserbringern, welche unter diesen Tarifvertrag fallen, zu melden.
- 3 Bis Ende Januar jedes Jahres stellt der PVFL dem LKV die Mitgliederliste der am 31.12. angeschlossenen Physiotherapeuten zu.
- 4 Für Leistungserbringer, die nicht Mitglieder des PVFL sind und den vor diesem Tarifvertrag gültigen Vertrag nach dessen Regeln beigetreten sind und diesen Beitritt bereits bezahlt, beträgt die Einmalgebühr nach Punkt 4.1 dieses Vertrages CHF 1'500.00 und die jährliche Gebühr CHF 500.00.

Art. 5 Verpflichtung zur Leistungserbringung

Einzelne Leistungserbringer sind nicht verpflichtet, Leistungen im Rahmen des KVG zu erbringen. Sie können den gemäss Art. 16d KVG abgeschlossenen Vertrag jederzeit kündigen, spätestens Ende September auf Ende des Kalenderjahres. Mit Wirksamkeit der Kündigung entfällt für Nicht-Mitglieder des PVFL die jährliche Gebühr gemäss Punkt 3 ab dem Folgejahr. Diese Therapeuten müssen den Patienten mitteilen, dass sie keine Leistungen im Rahmen der OKP oder der erweiterten OKP gemäss KVG erbringen.

Art. 6 Behandlung

- 1 Die Physiotherapeuten sind im Rahmen der ärztlichen Anordnung, des gesetzlichen Leistungskataloges gemäss Krankenversicherungsverordnung und der Regeln der Kunst ihres Faches frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. In diesem Rahmen wählen die Physiotherapeuten die Therapie nach den Aspekten der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Physiotherapeuten sind verpflichtet, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken (Art. 19 KVG).
- 2 Für Behandlungen, welche weniger als 9 Sitzungen dauern, ist dem Krankenversicherer nach Abschluss der Behandlung das Original des Verordnungsformulars zusammen mit der Rechnung zuzustellen.
- 3 Das Verordnungsformular ist nach Abschluss der Behandlung (max. 4 Behandlungsserien) zusammen mit der jeweiligen Rechnung an den Krankenversicherer zu senden.
- 4 Im Übrigen gilt der Art. 57 der Krankenversicherungsverordnung (KVV).

Art. 7 Persönliche Leistungserbringung und Stellvertretung

- 1 Der Physiotherapeut ist grundsätzlich verpflichtet, seine Leistung persönlich zu erbringen.

² Bei längerer durchgehender oder partieller Abwesenheit eines Physiotherapeuten, maximal bis zu sechs Monaten, kann sich dieser vertreten lassen, wobei unter der ZSR-Nr. des vertretenen Physiotherapeuten abgerechnet wird. Der LKV ist vorab schriftlich über die Stellvertretung (Name Stellvertreter, Dauer der Vertretung) zu informieren. Eine länger als sechs Monate dauernde Stellvertretung ist in Ausnahmefällen im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich.

Art. 8 Ärztliche Verordnung

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden ärztliche Verordnungen nur auf dem gültigen Verordnungsformular akzeptiert. Der Leistungserbringer hat das Recht, auf Basis eines gültigen Verordnungsformulars (Anhang 2) seine Leistungen zu erbringen und entsprechend abzurechnen. Eine Übersendung der Verordnung durch den Arzt per Fax oder auf elektronischem Wege ist zulässig.

² Die Behandlung aufgrund eines Formulars für med. Masseur ist zulässig, wenn am Formular keine Behandlung angeordnet wurde, die med. Masseuren vorbehalten ist, und entweder

- direkt an einen bestimmten Physiotherapeuten als Leistungserbringer adressiert ist,
- spezifisch eine Physiotherapie gemäss gesetzlichem Leistungskataloges gemäss Krankenversicherungsverordnung gestattete Behandlung angeordnet wurde (z.B. Anmerkung "Physiotherapie"), oder
- eine Diagnose gemäss Anhang 4 erfolgte und die Behandlung mit einer Leistung gemäss gesetzlichem Leistungskataloges der Krankenversicherungsverordnung für Physiotherapeuten den Kriterien des Art. 6 Abs.1 entspricht.

³ Korrekturen zu einer Verordnung können auch per E-Mail oder in anderer, nachvollziehbarer schriftlicher Form erfolgen.

⁴ Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Physiotherapeuten weitergehende Kompetenzen haben und nur im Sinne einer effizienten Nutzung von gegebenen Grundlagen auch auf das Verordnungs-Formular für med. Masseur zurückgegriffen werden kann.

Art. 9 Auskunft und Formalitäten der Rechnungsstellung

¹ Auf den Rechnungen der Leistungserbringer sind folgende Informationen anzugeben:

- a) Name, Adresse und ZSR-Nummer des Leistungserbringers
- b) Name und Vorname des ausführenden Therapeuten mit Angabe der K-Nummer
- c) Name, Vorname und ZSR-Nummer des verordnenden Arztes
- d) Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Patienten. Es soll die IDN-Nummer des Patienten auf der Rechnung angegeben werden oder auf der Anordnung ersichtlich sein
- e) Rechnungsdatum
- f) Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall oder Invalidität)
- g) Datum der einzelnen Leistungen
- h) Nummer der Tarifposition



- i) Anzahl Taxpunkte der einzelnen Leistungen und Taxpunktwert
 - j) Gesamtbetrag nach Taxpunkten und in CHF pro Tarifposition
 - k) Totalrechnungsbetrag
 - l) Das Behandlungsmaterial ist für jede Rechnung (nach maximal neun Sitzungen) aufzuführen. Auf der Abrechnung anzugeben sind jeweils die betreffende Materialkategorie, die Mengen (mit Einheiten) sowie der Einkaufspreis des betreffenden Materials (abzüglich weiterzugebende Rabatte und inkl. MWST). Bei MiGeL-Produkten Bezeichnung der MiGeL-Nummer, Menge, Preis und Gesamtbetrag.
- ² Dem Krankenversicherer ist die Rechnung vom Leistungserbringer nach Abschluss einer Behandlungsserie zuzustellen.
- ³ Ende des Kalenderjahres ist bei laufenden Fällen eine Zwischenabrechnung per 31.12. vorzunehmen.
- ⁴ Der Krankenversicherer hat die Rechnung innert 30 Tagen bei Papierrechnung resp. innert 20 Tagen bei elektronischer Abrechnung nach deren Übersendung zu bezahlen oder Beanstandungen schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Tarifstruktur

Physiotherapeutische Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind nach Massgabe der jeweils gültigen gesamtschweizerischen vom Bundesrat der Eidgenossenschaft verabschiedeten Tarifstruktur zu berechnen.

Art. 11 Tariffhöhe (Taxpunktwert)

- ¹ Die Tariffhöhe (Taxpunktwert) wird im Anhang 1 festgelegt..
- ² Die Abrechnung von Berichten, welche von der Krankenversicherung bzw. dem Vertrauensarzt zur Beurteilung der Leistungspflicht eingeforderten Berichte sind gemäss der Tarifstruktur in Anhang 3 abrechenbar. Es ist der Taxpunktwert gemäss Anhang 1 anzuwenden.

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Details und Kriterien für die Qualitätssicherung sind in einer separaten Vereinbarung zwischen den Verbänden geregelt. Die diesbezüglichen Kosten sind im Tarif inbegriffen.

Art. 13 Elektronischer Datenaustausch

- ¹ Grundsätzlich sind alle von den beigetretenen Leistungserbringern zuhanden aller der dem Vertrag angehörenden Krankenversicherer erstellten Dokumente (insbesondere Rechnungen), elektronisch zu übermitteln. Für die elektronische Rechnungsstellung sind die gültigen Standards und Richtlinien anwendbar, welche vom „Forum Datenaustausch“ anerkannt sind und mindestens den XML Standard ab Version 4.3 entsprechen.
- ² Wenn einzelne Leistungserbringer oder Versicherer in Abweichung von Abs. 1 den Datenaustausch nicht elektronisch vornehmen können, können die Rechnungsformulare und weiteren Dokumente in Papierform übermittelt werden. Hierfür ist das einheitliche

Rechnungsformular „physican_normal_430-pdf“ gemäss Vorgaben des „Forums Datenaustausch“ oder eine neuere Version zu verwenden.

Art. 14 Konfliktlösung

¹ Diese vertragliche Vereinbarung wird auf der Basis gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen und soll durch die Erfahrung der Parteien sorgsam überwacht und allenfalls überarbeitet werden. Änderungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Genehmigung durch die Fürstliche Regierung. Konflikte sollen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

² Einigen sich die Vertragsparteien über einen aus dem Tarifvertrag entstandenen Konflikt nicht, steht es jeder Partei frei ein Schiedsgericht gemäss Art. 28 KVG anzurufen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Fürstliche Regierung auf den 01.01.2021 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Dieser Vertrag ersetzt nach der Genehmigung durch die Fürstliche Regierung alle vorhergehenden Verträge und Beschlüsse zum Tarif.

Art. 16 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer 6 monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine erstmalige Kündigung ist auf den 31.12.2025 möglich.

Art. 17 Integrierende Bestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Vertrags sind:

- **Anhang 1 Taxpunktvereinbarung**
- **Anhang 2 Verordnungsformular**
- **Anhang 3 Verrechnung von angeforderten Berichten**
- **Anhang 4 Diagnosen gemäss Art. 6 Abs. 1 Tarifvertrag**

Schoan....., den 4.12.2020

Physiotherapeuten-Verband Fürstentums Liechtenstein (PVFL)



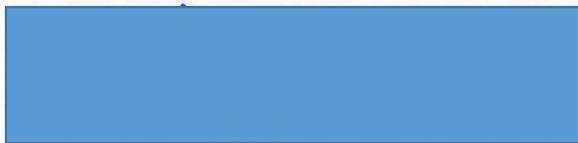
Evelyn Gmeiner
Mitglied des Vorstands



Almir Banovci
Mitglied des Vorstands

Vaduz den 7. 12. 2020

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



.....
Dr. Donat P. Marxer
Präsident



.....
Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

29